

Übungen zum Privatrecht

Universität St. Gallen (HSG)

Herbstsemester 2007 – Übungsgruppe 22 – Raum 10-U148

PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.,

Rechtsanwalt und Urkundsperson,

Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus,

Telefon: 055 646 50 50

E-Mail: landolt@lare.ch oder mail@hardy-landolt.ch

Datum	Thema	Fälle
19.09.2008	Überblick ZGB/OR	1–7
03.10.2008	Vertragsentstehung	8–10
17.10.2008	Vertragserfüllung/-verletzung	11–13
14.11.2008	Besondere Vertragsverhältnisse	14–16
28.11.2008	Gesellschaftsrecht I	17–19
12.12.2008	Gesellschaftsrecht II	20–22

Bitte Fälle, Gesetzestexte (OR und ZGB) und Skript mitbringen!

Überblick ZGB/OR

Fall 1:

Cornelius Richter hat an seinem Gericht einen Fall hängig und findet im Gesetz keine Antwort auf die Fragen, die sich stellen. Was ist zu tun?

Fall 2:

In einem Forderungsprozess vor dem Bezirksgerichtspräsidenten von St. Gallen stehen folgende Behauptungen zur Debatte:

Der Kläger A behauptet, er habe dem Beklagten im Restaurant "Löwen" CHF 100.– geliehen, als diesem das Geld ausgegangen sei.

Der Beklagte B antwortet darauf:

- a) er wisse nichts von der behaupteten Übergabe des Geldes
- b) er habe die CHF 100.– zwar erhalten, sie dem Kläger aber zwei Tage später wieder zurückgegeben.
- c) wie er hinterher von einem Begleiter erfahren habe, habe er das Geld erhalten. Er sei damals aber schwer angeheitert und damit urteilsunfähig gewesen. Im übrigen habe er die CHF 100.– am gleichen Abend an einen ihm nicht namentlich bekannten Mitzecher weitergegeben.
- d) er habe in St. Gallen keinen Wohnsitz, weshalb der Bezirksgerichtspräsident nicht zuständig sei.

Wer hat welche Tatsachen zu beweisen?

Fall 3:

Peter Merian aus Basel schuldet Ihnen CHF 10'000.–. Sie fordern ihn schriftlich zur Zahlung auf. Der Brief kommt jedoch mit dem handgeschriebenen Vermerk "in Basel abgemeldet" zurück.

Die Erkundigung bei der Einwohnerkontrolle in Basel ergibt, dass sich Herr Merian vor sechs Monaten nach Ascona abgemeldet hat, während seine Ehefrau und die Kinder weiterhin in Basel wohnhaft gemeldet sind. In der Folge rufen Sie bei der Ehefrau an, welche Ihnen bekannt gibt, dass Herr Merian zivil und militärisch in Ascona angemeldet sei. Das Polizeiamt der Gemeinde Ascona bestätigt Ihnen die Anmeldung. Der Heimatschein ist ordnungsgemäss hinterlegt, die Adresse stimmt.

Herr Merian selbst macht geltend, er habe Wohnsitz in Ascona, wo er leider noch keine geeignete Wohnung für seine Familie gefunden habe. Er gedenke, im italienisch-deutschen Transithandel tätig zu werden, und absolviere zu diesem Zweck ein Volontariat in Locarno. Wenn er jeweils nach Deutschland reise, besuche er seine Familie für kurze Zeit in Basel, durchschnittlich 4-mal pro Monat, jedoch meistens nicht über das Wochenende.

Wo hat Herr Merian Wohnsitz?

Fall 4:

Herr Müller von der Dienstleistung AG kauft bei der Informatik AG einen Server-Computer sowie eine Lizenz des neuen Betriebssystems für 50 Installationen. Zwischen wem und wem ist ein Vertrag zustande gekommen?

Fall 5:

Die Bergbahnen AG löst künstlich eine Lawine aus. Die Lawine geht aber in einem nicht vorhergesehenen Ausmass nieder über den Schutzwall hinweg und zerstört die auf einer Alp stehenden Hütten. Kann eine juristische Person wie eine natürliche Person für einen Schaden haftbar gemacht werden?

Fall 6:

Studentin Klara lädt ihre grosse Liebe, Student Thomas, zum Abendessen ein. Sie eilt in den Supermarkt und nimmt den besten Wein, den sie finden kann, aus dem Regal. Auf dem Weg zur Kasse lässt sie die Flasche vor lauter Aufregung fallen. Die Flasche zerbricht.

Kann der Ladeninhaber den Preis der Weinflasche verlangen? Aus welchem Rechtsgrund?

Fall 7:

Der Buchhalter der Gesellschaft X stuft den Angestellten A aufgrund einer Verwechslung auf der Lohnskala zu hoch ein, sodass A am Monatsende nicht vereinbarungsgemäss CHF 5'800.– brutto sondern CHF 6'200.– brutto erhält. Der Irrtum wird erst nach einigen Monaten entdeckt. In der Folge fordert die Gesellschaft X die Mehrzahlung zurück. A will das Geld behalten.

Ist A verpflichtet, das Geld zurückzuerstatten? Aus welchem Rechtsgrund?

Vertragsentstehung

Fall 8:

Max Muster besucht regelmässig Auktionen. Als er wieder einmal eine solche besucht, sieht er eine ehemalige Freundin. Verdutzt winkt Max Muster ihr zu. Der mit ihm befreundete Auktionator hält dies für ein Gebot und schlägt Max Muster eine teure Vase zu. Max Muster interessiert sich aber nicht für Vasen, sondern nur für Bilder und alte Bordeaux-Weine, was dem Auktionator bekannt ist. Max Muster fühlt sich deshalb nicht gebunden – mit Recht?

Fall 9:

Max Muster möchte sich einen lang ersehnten Bilderwunsch erfüllen und eine Radierung eines bekannten Künstlers kaufen. Es fehlen ihm noch ein paar Tausender. Er entschliesst sich deshalb, ein paar Kisten «Château Pétrus», Jahrgang 1975, zu verkaufen. Eine Flasche des 1975-er Jahrgangs kostet CHF 1 500.–. Er inseriert seine Verkaufsabsicht in einer Weinzeitung. Auf Grund eines Versehens der Druckerei steht im Inserat nicht der richtige Preis von CHF 1 500.–, sondern von CHF 600.– für den Jahrgang «1975». CHF 600.– kostet eine Flasche des 1977-er Jahrgangs. Max Muster ist dieses Versehen nicht bekannt. Die Bordeaux-Liebhaber bestürmen Max Muster ob dieses Schnäppchens geradezu. Max Muster wird am Folgetag der Publikation der Inserate von einem Interessenten aus dem Schlaf geklingelt. Dieser fragt, ob er zehn Kisten des inserierten «Château Pétrus» haben könne; der noch etwas schlaftrunkene Max Muster sagt «gewiss doch». Man vereinbart die Übergabe des Weins gegen Bezahlung des Kaufpreises am selben Nachmittag. Nachdem Max Muster noch etliche aufgeregte Anrufe erhält, bemerkt er den Fehler im Inserat. Als der Interessent wie vereinbart die Weinkisten am Nachmittag abholen kommt, weigert sich Max Muster, diese auszuhandigen. Zu Recht? Macht es einen Unterschied, wenn ein Angestellter von Max Muster ein Inserat im Schaufenster seiner Wein-Bar eine leere Kiste des 1975-er Jahrgangs mit einem falschen Preisschild ausgestellt hat?

Fall 10:

Max Muster (Wohnsitz in St. Gallen) interessiert sich bei einem Basler Weinhändler für den Kauf von zehn Kisten «Château Pétrus» (Jahrgang 1975). Ein Angestellter der Weinhandlung emailt Max Muster und offeriert einen Preis von CHF 9 000.–. Max Muster ist von diesem Schnäppchen begeistert und kauft. Der Inhaber der Basler Weinhandlung ist wenig begeistert. Er vertritt die Meinung, der Angestellte sei nicht zur Offertstellung bzw. zum Vertragsabschluss befugt gewesen; zudem wisse Max Muster, der Bordeaux-Kenner ganz genau, dass eine Kiste «Château Pétrus» (Jahrgang 1975) CHF 9 000.– koste. Er werde deshalb nicht liefern, wenn überhaupt dann nur eine Kiste. Zu Recht?

Vertragserfüllung/-verletzung

Fall 11:

Max Muster (Wohnsitz in St. Gallen) kauft in Basel bei einem Weinhändler zehn Kisten «Château Pétrus» (Jahrgang 1975). Die Ware wird vom Chauffeur per Lieferwagen zu Max Muster nach St. Gallen gebracht. Während der Fahrt nach St. Gallen kommt es zu einem schweren Verkehrsunfall, welcher auf grobes Verschulden des Dritten zurückzuführen ist. Den Chauffeur trifft keinerlei Verschulden. Bei dem Unfall werden die Weinkisten und -flaschen zerstört.

Hat Max Muster Anspruch auf Lieferung von Ersatzkisten? Wenn nein, muss Max Muster den Wein bezahlen? Haftet der schuldhafteste Dritte? Lösen Sie den Fall mit je folgenden Varianten:

- a) Der Chauffeur ist ein Angestellter des Weinhändlers, es wurde Lieferung nach St. Gallen vereinbart (Erfüllungsort St. Gallen).
- b) Der Chauffeur ist ein Angestellter des Weinhändlers, letzterer erklärt sich aus Kulanz bereit, die Weinkisten gratis nach St. Gallen zu transportieren, obwohl in Bezug auf den Erfüllungsort nichts besonderes abgemacht wurde (Erfüllungsort Basel).
- c) Der Chauffeur ist Angestellter einer (unbeteiligten) Speditionsfirma (Versendungskauf).

Fall 12:

Max Muster erhält die gekauften zehn Kisten «Château Pétrus» unbeschadet. Er ist überglücklich, stellt aber folgendes fest:

- a) der Wein ist gestohlen und wurde dem Weinhändler per Internet bzw. an einer Auktion verkauft;
- b) der Wein ist gefälscht; es wurde kein teurer Bordeaux, sondern ein billiger Burgunder abgefüllt;
- c) der Wein hat nicht Jahrgang 1975, sondern 1977;
- d) der Wein ist nicht mehr trinkbar, weil vom Weinhersteller mangelhafte Korken verwendet wurden;
- e) der Wein ist nicht mehr trinkbar, weil er vom Weinhändler nicht richtig gelagert wurde;
- f) der Wein ist nicht mehr trinkbar, weil der Weinlagerungsschrank, den Max Muster vor kurzem erworben hat, defekt ist und die Weinflaschen auf über 30° Celsius erhitzt hat;
- g) der Wein ist nicht mehr trinkbar, weil die Belüftung des kürzlich erstellten Weinkellers defekt ist und die Korken beschädigt hat.

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Max Muster gegenüber dem Weinproduzenten, Weinhändler, dem Verkäufer des Weinlagerungsschranks und dem Hersteller des Weinkellers?

Fall 13:

Max Muster bestellte dieses Frühjahr bei der Basler Weinhandlung bereits eine Kiste «Château Pétrus» (Jahrgang 1990) zum Preis von CHF 250.– pro Flasche franko Haus, die diesen Sommer hätte geliefert werden sollen. Gedacht war die Kiste als Geburtstagsgeschenk für einen Freund. Die Bestellung wurde in diesem Sinn von der Basler Weinhandlung per E-Mail bestätigt. Der Frühling geht vorbei, der Sommer

ebenfalls. Max Muster hat angenommen, die Bestellung sei untergegangen, weshalb er nicht nachgefragt hat. Unlängst erhielt jedoch Max Muster eine Ankündigung, der bestellte Wein werde geliefert. Max Muster verweigert die Annahme mit der Begründung, die Lieferung sei verspätet erfolgt und im Übrigen habe er sich inzwischen anderweitig eingedeckt bzw. seinem Freund ein anderes Geschenk gemacht. Die Basler Weinhandlung pocht auf Abnahme. Zu Recht?

Besondere Vertragsverhältnisse

Fall 14:

Max Muster und Maxa Meier leben seit 7 Jahren im Konkubinat miteinander. Max Muster führt neben seinem Kunst- bzw. Weinhandel eine Wein-Bar, wo edle Tropfen degustiert werden können. Maxa Meier besorgt den Haushalt und hilft Max im Betrieb; sie erledigt die Buchhaltung und hilft im Service. Daneben berät Maxa Meier als ausgebildete Önologin Max Muster nebst anderen Klienten in allen Weinfragen. Max Muster bezahlt Kost und Logis für beide und hat Maxa Meier zudem pro Monat CHF 2 000.– «für ihre Dienste» überwiesen. Maxa Meier hat im Übrigen mit Beratungen, Weinreisen und Publikationen recht gut verdient. Die Beziehung zwischen den beiden kriselt seit längerer Zeit. Maxa Meier sucht Sie auf und fragt, ob sie gegenüber Max Muster Lohn- bzw. Honoraransprüche geltend machen kann, weil sie den gemeinsamen Haushalt versorgt, im Betrieb mitgearbeitet und Max Muster beraten hat. Was raten Sie ihr? Macht es einen Unterschied, ob Max Muster und Maxa Meier verheiratet sind?

Fall 15:

Die Beziehung von Max Muster und Maxa Meier ist gescheitert und hatte eine wüste Trennung zur Folge. Max Muster, ein begeisterter Bergsteiger, will sich deshalb im Engadin erholen. Er befindet sich an einem schönen Oktoberwochenende auf einer ausgedehnten Bergwanderung, rutscht unglücklich aus und stürzt einen Hang hinunter. Zufälligerweise wird er dabei von einem Jäger, der sich auf der gegenüberliegenden Bergflanke befindet, mit einem Fernglas beobachtet. Da Max Muster nach dem Sturz liegen bleibt, befürchtet der Jäger das Schlimmste und informiert die Rega. Diese fliegt dank der kundigen Anweisungen des Jägers umgehend vor Ort und will Max Muster bergen. Dieser hat sich zwischenzeitlich erholt und picknickt munter. Die Rega fordert von Max Muster den Betrag von CHF 10 000.– für die Rettungsaktion. Zu Recht?

Fall 16:

Ganz folgenlos ist der Sturz in den Bergen nicht geblieben. Max Muster hat sich beim Aufprall zwei Zahnkronen ausgeschlagen. Er geht darum zu seinem Zahnarzt und lässt sich beraten. Dieser vertritt die Meinung, die fehlenden Zahnkronen seien nicht ersetzbar. Die Zahnlücke könne nur mittels einer Brücke beseitigt werden. Da zudem zwei Nachbarzähne sturzbedingt locker seien, empfehle sich sowieso die Extraktion von vier Zähnen, meint der Zahnarzt. Max Muster ist nicht erfreut, willigt aber ein. Der Zahnarzt zieht die Zähne und fertigt die Zahnbrücke an. Leider verläuft nicht alles wie gewünscht. Zuerst erleidet Max Muster eine Infektion, dann hält die Zahnbrücke nicht richtig. Von einem anderen Zahnarzt erfährt er, die zwei Zahnkronen hätten problemlos ersetzt werden können. Max Muster fordert seine Rechte? Welche?

Gesellschaftsrecht I

Fall 17:

Maxa Meier und Max Muster sind wieder ineinander verliebt und wollen dieses Mal alles besser machen. Sie wollen ihre bisher getrennten Geschäfte und Tätigkeiten als sichtbares Zeichen ihrer Liebe zusammenlegen und suchen Sie auf, damit Sie ihnen einen Tipp geben, welche Organisationsform für das gemeinsame Unternehmen am besten wäre. Max Muster betreibt nach wie vor einen Wein- und Kunsthandel sowie eine Weinbar, während Maxa Meier in önologischen Angelegenheiten, entgeltlich und unentgeltlich, beratend tätig ist und im Betrieb von Max Muster mithilft sowie den gemeinsamen Haushalt versorgt. Welche Organisationsform ist am besten geeignet, möglichst viele der von beiden ausgeführten Tätigkeiten zu vereinigen?

Fall 18:

Während Sie an der geeigneten Unternehmensform herumstudieren, wollen Max Muster und Maxa Meier eine Ferienreise nach Paris – in die Stadt der Liebe – machen und anschliessend in die Provence fahren. Sie beabsichtigen, einen grossen Camper zu mieten und die Kosten gemeinsam zu tragen. Das Vorhaben wird in die Tat umgesetzt. Maxa Meier mietet den Camper und erzählt dem Vermieter, Max Muster fahre mit und trage die Hälfte der Kosten.

Beide fahren los und erreichen Paris. Es vergeht kaum ein Tag, da streiten sich die Wieder-Frischverliebten, weil Max Muster einer hübschen Französin zu lange und zu intensiv nachgeschaut hat. Maxa Meier, eifersüchtig darob, eilt von Sinnen weg, steigt in den Camper und fährt von dannen. Sie ist derart aufgewühlt, dass sie das ihr noch nicht vertraute Fahrzeug in den nächsten Graben lenkt. Der Camper ist schrottreif; der Sachschaden beträgt CHF 150 000.–.

Der Vermieter des Campers ist nicht erfreut und will Schadenersatz von Max Muster, da Maxa Meier kein Geld hat. Muss Max Muster bezahlen? Ändert sich an der Rechtslage etwas, wenn Max Muster den Camper von einem Freund unentgeltlich ausgeliehen hat? Wie ist die Rechtslage, wenn der ausgeliehene Camper nicht von Maxa Meier, sondern von einem Orkan beschädigt wird, als er parkiert am Strassenrand stand?

Fall 19:

Während der ferienbedingten Abwesenheit von Max Muster sollte jemand das Geschäft hüten. Max Muster hat deshalb einen Kollegen vom Verein der Ostschweizer Weinfreunde gefragt, ob er bereit wäre, als «Ladenhüter» tätig zu sein. Der Kollege willigt ein. Dieser staunt nicht schlecht, als er das Weinlager von Max Muster besichtigt. Dort befinden sich haufenweise Kisten «Château Pétrus», eine teurer als die andere. Er ist ob des Gedankens, schnell reich zu werden, derart entzückt, dass er sich kurzerhand entschliesst, das gesamte Lager zu verkaufen und den dadurch erzielten Kaufpreis für sich zu verwenden. Er schreitet zur Tat und verkauft allen Wein; nur ein paar Kisten mit billigeren Sorten bleiben übrig. Max Muster ist nach seiner Ferienrückkehr alles andere als begeistert, als er das praktisch leere Lager vorfindet. Er kann die Käufer per Zufall ausfindig machen und fordert von diesen «seinen Wein» zurück. Sind die vom Kollegen geschlossenen Verträge gültig?

Bei der Lösung des Falles wollen Sie davon ausgehen:

- a. der Kollege war ein Temporärarbeitnehmer von Max Muster,
- b. der Kollege war Spezialbevollmächtigter von Max Muster,
- c. der Kollege war Generalbevollmächtigter von Max Muster,
- d. der Kollege war Handlungsbevollmächtigter der Max Muster Wein GmbH,
- e. der Kollege war Prokurist der Max Muster Wein GmbH,

- f. der Kollege war Geschäftsführer der Max Muster & Maxa Meier Gesellschaft,
- g. der Kollege war CEO der Max Muster Wein GmbH,
- h. der Kollege war Verwaltungsrat Max Muster Wein AG,
- i. der Kollege war Mitgesellschafter der Max Muster & Maxa Meier Gesellschaft,
- j. der Kollege war Mitaktionär der Max Muster Wein AG.

Gesellschaftsrecht II

Fall 20:

Max Muster und Maxa Meier gründen – Ihrem Rat folgend – zusammen mit ihrem Treuhänder eine Aktiengesellschaft mit der Firma «MM Wein AG». Zweck der Aktiengesellschaft ist der Handel mit Wein, die Erbringung von weinrelevanten Dienstleistungen sowie die Führung von Weinrestaurationsbetrieben. Max Muster zeichnet 60, Maxa Meier 30 und der Treuhänder 10 der insgesamt 100 Inhaberaktien. Max Muster ist der einzige und demzufolge einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrat der «MM Wein AG».

Max Muster möchte, dass die «MM Wein AG» bei seinem Tod von seinen Kindern aus erster Ehe weitergeführt wird und die Aktien möglichst lange innerhalb der Familie weitervererbt werden. Er entschliesst sich deshalb, alle Inhaber- in Namenaktien umzuwandeln und in den Statuten vorzusehen, dass nur Personen mit dem Namen «Muster» im Aktienbuch eingetragen werden können. Max Muster ist so begeistert von seiner Idee, dass er kurzerhand Maxa Meier und den Treuhänder telefonisch für den Nachmittag für eine «GV» in sein Büro beordert.

Max Muster legt Maxa Meier und dem Treuhänder ein GV-Protokoll vor, das die geplanten Statutenänderungen wiedergibt, und von ihm bereits unterzeichnet worden ist. Er fragt kurz, ob alle mit diesem Vorgehen einverstanden seien. Maxa Meier denkt sich nichts Schlimmes und nickt. Nachdem sie das Büro verlassen hat, beschleicht sie ein ungutes Gefühl. Maxa Meier befürchtet, über den Tisch gezogen worden zu sein. Da sie nicht «Muster», sondern «Meier» heisst, befürchtet sie, nun wertlose Aktien zu besitzen. Maxa Meier sucht Sie auf und ersucht Ihren Rat. Was raten Sie ihr?

Fall 21:

Maxa Meier ist ob der Geschichte mit der Einführung der vinkulierten Namenaktien alles andere als zufrieden. Sie möchte aus der «MM Wein AG» aussteigen. Welche Möglichkeiten hat Maxa Meier?

Wie sieht die rechtliche Situation aus, wenn

- a) Maxa Meier vinkulierte Namenaktien besitzt, deren Eintragung im Aktienbuch den Namen «Muster» voraussetzt,
- b) Maxa Meier Inhaberaktien besitzt, Max Muster und Maxa Meier aber einen Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnet haben, der den Verkauf von Aktien nur an Mitaktionäre vorsieht, bzw.
- c) Max Muster und Maxa Meier mittlerweile verheiratet sind?

Fall 22:

Max Muster hat die Minderheitsbeteiligung von Maxa Meier käuflich erworben und ist nun zu 90% Eigentümer der «MM Wein AG», die eine Million Franken Eigenkapital aufweist und in der Regel eine Eigenkapitalrendite von 10% erwirtschaftete. Altersbedingt möchte Max Muster, bislang einziger VR, einen zweiten jüngeren VR. Sein Treuhänder wird in der Folge als ebenfalls einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat im HR eingetragen.

Besagter Treuhänder ist in grossen finanziellen Schwierigkeiten, was Max Muster nicht weiss. Er veräussert das Weinlager der «MM Wein AG» und veruntreut den Erlös, indem er einen Teil seiner privaten Schulden tilgt. Zudem unterzeichnet er namens der «MM Wein AG» einen Kleinkredit- und einen Kontokorrentvertrag. Die Kreditbeträge werden von ihm ebenfalls veruntreut. Als Folge des Mittelabflusses ist die «MM

Wein AG» nicht mehr liquide und überschuldet. Die Kleinkreditbank lässt über die «MM Wein AG» den Konkurs eröffnen.

Eine erste Sichtung des Konkursamtes ergibt, dass keine nennenswerten Aktiven mehr vorhanden sind. Max Muster erleidet einen Totalverlust. Es bestehen zudem ungedeckte Schulden in folgender Höhe: 25 000 Franken Lohn Guthaben von Maxa Meier, 100 000 Franken Kleinkreditschulden, 200 000 Franken Kontokorrentschulden und 50 000 Franken offene Lieferantenrechnungen.

Welche Möglichkeiten stehen Max Muster, Maxa Meier, den Banken und den Lieferanten zu? Ändert sich an der Rechtslage etwas, wenn Max Muster aus dem VR ausschied, als der Treuhänder als VR gewählt wurde?